II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1976

zur Festlegung ergänzender Vorschriften betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung

(76/805/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 betreffend Erhebungen der Mitgliedstaaten über die Schweineerzeugung [1], insbesondere auf die Artikel 4 Absätze 1 und 5, 6 Absatz 1, 7 Absatz 3, 8 Absatz 2 und Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die regionale Verteilung der Schweinebestände besser verfolgen zu können, erweist es sich als zweckmäßig, eine begrenzte Anzahl von Gebieten auszuwählen.

Da die Erhebungsergebnisse ggf. als Grundlage für die Marktintervention dienen sollen, sind sie der Kommission möglichst schnell mitzuteilen; Bestände und Marktverhältnisse können sich nämlich in verhältnismäßig kurzer Zeit grundlegend ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 vorgesehenen Unterteilungen werden wie folgt festgelegt:

A. Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg;

B. Schweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg bis unter 50 kg;

C. Mastschweine, einschließlich ausgemerzter Eber und ausgemerzter Sauen, mit einem Lebendgewicht von

a) 50 kg bis unter 80 kg,

b) 80 kg bis unter 110 kg,

c) 110 kg und darüber;

D. Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:

a) Eber,

b) gedeckte Sauen:

b1) davon zum ersten Mal gedeckte Sauen,

c) andere Sauen:

c1) davon noch nicht gedeckte Jungsauen.

Artikel 2

Die in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 vorgesehenen Gebiete werden in den Mitgliedstaaten wie folgt unterteilt:

[1] ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 4.

Belgien :	provinces/provincies
Dänemark :	—
Deutschland :	Regierungsbezirke
Frankreich :	régions de programme
Irland :	—
Italien :	regioni
Luxemburg :	—
Niederlande :	—
Vereinigtes Königreich :	Schottland, Nordirland, Wales und landwirtschaftliche Regionen Englands.

Artikel 3

Die in Artikel 6 der Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 vorgesehenen Tabellen sind in der Anlage I aufgeführt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse der in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 genannten Statistiken spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Erhebungsmonats.

Artikel 5

Die Ergebnisse der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 genannten Schätzungen werden der Kommission jeweils spätestens am 15. Tag des dritten Monats des Schätzungszeitraums mitgeteilt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Oktober 1976

Für die Kommission

Guido BRUNNER

Mitglied der Kommission

ANLAGE I

MODELL DER IN ARTIKEL 3 GENANNTEN TABELLEN

TABELLE 1

Schweinehalter nach der Zahl der Schweine insgesamt (*)

Land	Insgesamt		Halter mit ..... Schweinen insgesamt																	
			1-2		3-9		10-19		20-49		50-99		100-199		200-399		400-999		1 000 und mehr	
	Halter	Tiere	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

TABELLE 2

Zuchtsauenhalter nach der Zahl der Zuchtsauen mit 50 kg Lebendgewicht und mehr (*)

Land	Insgesamt		Halter mit ..... Zuchtsauen von 50 kg und mehr															
			1		2		3-4		5-9		10-19		20-49		50-99		100 und mehr	
	Halter	Tiere	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

TABELLE 3

Mastschweinehalter nach der Zahl der Mastschweine mit 50 kg Lebendgewicht und mehr (*)

Land	Insgesamt		Halter mit ..... Mastschweinen von 50 kg und mehr																	
			1-2		3-9		10-19		20-49		50-99		100-199		200-399		400-999		1 000 und mehr	
	Halter	Tiere	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .	H . . .	T . . .
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

(*) Die Mitgliedstaaten, deren Erhebung mittels einer Stichprobe durchgeführt wird, können, falls die Ergebnisse in den extremen Klassen nicht signifikant sind, diese Klassen zusammenfassen.